

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umschlag- und Abstellleistungen Terminal Graz Süd

Fassung gültig ab 16.07.2020

1. Geltungsbereich, ergänzende Bedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für sämtliche Leistungen, die von den Steiermärkischen Landesbahnen (kurz StLB) am Terminal Graz Süd (kurz Terminal) erbracht werden sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere Vertragsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern – sowie Ergänzungen sind unwirksam und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von den StLB ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, die konkludente Anerkennung ist ausgeschlossen. Wird während der Geschäftsbeziehung zwischen den StLB und dem Auftraggeber eine Leistungsvereinbarung mit von diesen AGB abweichenden Bestimmungen geschlossen, werden die AGB von dieser Leistungsvereinbarung nur insoweit verdrängt, als sie mit ihr in offenem Widerspruch stehen.
- 1.3. Spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung durch den Kunden gelten die AGB als vereinbart.

2. Anzuwendende Bestimmungen

- 2.1. Subsidiär zu diesen AGB gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen (AÖSp) in der jeweils gelten Fassung sowie dazu weiter subsidiär die Lager- und Speditionsrechtlichen Bestimmungen des UGB und die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (für nationale Transporte insbesondere das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz – EisbBFG, für internationale Transporte insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 2.2. Die Allgemeinen Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd, ersichtlich unter <http://www.stlb.at/terminal-graz-sued/> sowie vor Ort aufgelegt, gelten als vereinbart. Der Kunde stellt sicher, dass seinen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Allgemeinen Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd vor Durchführung der Verrichtung am Terminal zukommen und diesen inhaltlich bekannt sind.
- 2.3. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der „Allgemeine Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Stellt der Kunde Wagen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen die Pflichten und Haftungen wie ein Halter im Sinne des AVV.
- 2.4. Die Bestimmungen des AVV gelten sinngemäß auch dann, wenn die Wagen selbst Gegenstand des Beförderungsvertrages sind (Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen).

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Terminal Graz Süd ist ein Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Schiene und Straße. Der Terminal erbringt Umschlag- und Abstellleistungen im Kombinierten Verkehr (KV) aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Terminal gewährleistet allen Operateuren und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die KV anbieten, einen diskriminierungsfreien Zugang in vergleichbarer Qualitäts- und Preisstruktur.



- 3.2. Zusätzlich zu den Umschlag- und Abstelleleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet der Terminal ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen. Gleiches gilt für die Abwicklung der Rollenden Landstraße.
- 3.3. Sofern der Vertragspartner ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder Fahrwegskapazitätsberechtigter gemäß Eisenbahngesetz idgF ist, ist er zugleich Zugangsberechtigter im Sinne des § 58b Eisenbahngesetz. Diesfalls ist die Umschlagleistung eine Zusatzleistung gemäß § 58b Abs 1 Z 2 EisbG.

4. Auftragserteilung, Auftragsannahme

- 4.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss.
- 4.2. Erklärt der Kunde seinen Willen zum Abschluss eines Vertrags gemäß einem solchen freibleibenden Angebot, wird das Angebot erst durch Annahme durch die StLB verbindlich.
- 4.3. Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die StLB erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

5. Zustand der Ladeinheit (LE)

- 5.1. Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im KV geeignet und kranbar sein. LE im Sinne dieser AGB sind:
 - Großcontainer (nach ISO Normen)
 - Wechselbehälter (nach CEN Normen)
 - Sattelanhänger (nach StVZO)
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (nach StVZO) bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“
- 5.2. Alle LE für den unbegleiteten Verkehr im Sinne dieser AGB müssen für den KV zugelassen sein.
- 5.3. Bei der Auftragserteilung ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen unserer Umschlaganlagen entsprechen müssen. Der Kunde haftet insbesondere bei Wechselbehälter auch dafür, dass der Schwerpunkt des Ladegutes innerhalb der Aufnahmepunkte der Greifzangen liegt.
- 5.4. Die StLB trifft keine Kontrollpflicht hinsichtlich des Zustands der vom Kunden gestellten LE.
- 5.5. Der Kunde haftet den StLB gegenüber für sämtliche aus der mangelhaften Beschaffenheit der LE oder aus unzureichenden oder fehlerhaften Informationen betreffend die LE resultierende unmittelbare oder mittelbare Schäden (inkl. reiner Vermögensschäden) in voller und unbeschränkter Weise.

6. Umschlag

- 6.1. Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird.
- 6.2. Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist.
- 6.3. Umschläge werden in verschiedenen Varianten erbracht:
 - 6.3.1. Beim Straßeneingang vom Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug oder in die Abstellung oder auf ein Straßenfahrzeug bei Schienenersatzleistungen.
 - 6.3.2. Beim Schieneneingang vom Schienenfahrzeug auf ein Straßenfahrzeug, in die Abstellung oder auf ein anderes Schienenfahrzeug.



- 6.3.3. Beim Straßenausgang von einem Schienenfahrzeug oder aus der Abstellung auf ein Straßenfahrzeug.
- 6.3.4. Beim Schienenausgang vom Straßenfahrzeug, aus der Abstellung oder von einem anderen Schienenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug.
- 6.4. Werden LE zum Umschlag angeliefert, so müssen diese mittels Abhol- und Auflieferschein beim Terminal angemeldet werden.
- 6.5. Der Umschlag der LE erfolgt je nach Eintreffen des Kunden/Frachtführers am Terminal (first-come-first-serve-Prinzip). Eine Vergütung für etwaige Stehzeiten des Frachtführers erfolgt nicht.
- 6.6. Vom Umschlag nicht umfasst ist das Verbinden oder Lösen der LE mit dem oder von dem Wagen oder Kraftfahrzeug sowie das Lösen oder Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Wagen oder Kraftfahrzeug sowie die Vorbereitung des Schienenfahrzeugs oder Kraftfahrzeuges zur Aufnahme der LE (z.B. die Positionierung der Zapfen am Kraftfahrzeug).
- 6.7. Dem Kunden/Frachtführer obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die beladenen Schienenfahrzeuge oder LKW in einem für den Umschlag geeigneten Zustand befinden und insbesondere frei von Eis und Schnee sind.
- 6.8. Eine Haftung der StLB gemäß §§ 957 ff ABGB im Zusammenhang mit einer transportbedingten Zwischenabstellung ist ausgeschlossen.
- 6.9. Unter transportbedingter Zwischenabstellung ist das Bereithalten der LE für den Weitertransport zu verstehen. Sie beginnt nach erfolgtem Umschlag am Eingangstag gemäß Auftragsdaten und endet vor dem Umschlag zum Weitertransport gemäß Auftragsdaten, sofern dieser am selben Tag erfolgt.
- 6.10. Schienenfahrzeuge müssen stets einer sachverständigen Instandhaltungsstelle im Sinne der RL 2004/49/EG idgF (ECM, „Entity in Charge of Maintenance“ gemäß RL 2008/110/EG) zugeordnet sein. Sie haben den gesetzlichen Vorschriften, dem AVV bzw. RIV zu entsprechen und haben über eine aufrechte behördliche Genehmigung zu verfügen. Die Revisionsfrist darf zudem nicht abgelaufen sein.
- 6.11. Der Kunde haftet den StLB gegenüber für sämtliche aus der mangelhaften Beschaffenheit der Schienenfahrzeuge oder LKW resultierenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden (inkl. reiner Vermögensschäden) in voller und unbeschränkter Weise.

7. Abstellung

- 7.1. Der Terminal stellt im KV eingesetzte, leere und beladene LE je nach örtlich vorhandenen Abstellkapazitäten ab, wenn der Abstellung ein Schienentransport oder eine Schienenersatzleistung vorausgegangen ist oder sich anschließt. Eine Verpflichtung des Terminals zur Abstellung besteht nicht.
- 7.2. Die Disposition der Abstellflächen obliegt der Leitung des Umschlagbetriebes.
- 7.3. Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf dem Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Straßenfahrzeug oder das zum Weitertransport bestimmte Schienenfahrzeug.
- 7.4. Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag und beim Schieneneingang nach dem Umschlag lediglich mit Zustimmung des Terminals erfolgen.
- 7.5. Der Terminal ist berechtigt LE abzustellen, wenn die Betriebsabläufe im Umschlagbahnhof dies erfordern.



- 7.6. Abstellungen sind in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Abstellung entgeltpflichtig nach den Preislisten des Terminals in den jeweils gültigen Fassungen.
- 7.7. Die Abstellungen sämtlicher LE erfolgt im Freien. Die LE/Ladungen müssen für die Lagerung im Freien geeignet sein. Etwaige Schäden oder Risiken, die im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der LE/Ladungen bzw. Umwelteinflüssen (zB sommerliche Temperaturen, Regen, Schnee) aufgrund der Abstellung im Freien entstehen, trägt alleine der Kunde.

8. Stornierung, Entfall der Leistung

Unterbleibt die Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind die StLB berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Entgelt und zuzüglich eines allfälligen weiteren Schadenersatzes pauschale Stornierungskosten von 25% vom vereinbarten Brutto-Entgelt in Rechnung zu stellen

9. Haftung StLB

- 9.1. Die StLB haften für die Be-und/oder Entladung (Umschlag) und für die Lagerung (Abstellen) nach den Bestimmungen AÖSp, subsidiär nach den speditons- und lagerrechtlichen Bestimmungen des UGB.
- 9.2. Für Schäden an Transportfahrzeugen (zB. LKW oder Schienenfahrzeuge) oder anderen Gegenständen des Kunden haften die StLB, soweit nach den AÖSp überhaupt noch eine Haftung besteht, nur, wenn ein grobes Verschulden ihrer Mitarbeiter nachgewiesen und der Schaden unverzüglich der Terminalleitung gemeldet wurde. Die Haftung ist auf unmittelbare Sachschäden beschränkt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 9.3. Die StLB sind von der Haftung befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Kunden, eine nicht vom Terminal verschuldete Anweisung des Kunden oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Terminal nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
- 9.4. Die Vertragsparteien halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen oder Versicherungsregressen, sofern hierfür überhaupt gehaftet wird, schad- und klaglos.

10. Haftung Kunde

- 10.1. Der Kunde haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Auftraggeber wie für sein eigenes. Der Kunde haftet den StLB gegenüber derart für sämtliche unmittelbare oder mittelbare Schäden (inkl. reiner Vermögensschäden) in voller und unbeschränkter Weise.
- 10.2. Der Kunde haftet derart insbesondere auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben am Abhol- und Ablieferungsschein und auf sonstigen Formularen entstehen.
- 10.3. Zur Haftung in Zusammenhang mit Ladeeinheiten (LE) und Transportmitteln siehe Punkt 5.4. 6.9 dieser AGB.

11. Gefahrenübergang

- 11.1. Als Ablieferung gilt dabei im Straßenausgang die Beendigung des Ladevorganges auf den LKW des Straßentransporteurs exklusive Verriegelung der Ladeeinheit.
- 11.2. Als Ablieferung gilt im Schienenausgang die Übernahme der Ladeeinheit durch das EVU am Terminal unter dem Kran, wagentechnisch untersucht.



12. Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber den StLB entsprechend der Bestimmung § 64 AÖSp nach 6 Monaten.

13. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

- 13.1. LE mit gefährlichen Gütern (beladene sowie leere ungereinigte LE) werden vom Terminal nicht gelagert.
- 13.2. Für den zeitweiligen Aufenthalt von LE mit gefährlichen Gütern in Umschlagbahnhöfen gelten ergänzend zu den Gefahrgut-Rechtsvorschriften die Bestimmungen des „Gefahrgutleitfaden Kombierter Verkehr“.
- 13.3. LE mit gefährlichen Gütern dürfen erst am Versandtag an- und ausgeliefert werden.
- 13.4. Im Empfang sind LE mit gefährlichen Gütern grundsätzlich am Eingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Werktages. Ansonsten kann der Terminal LE mit gefährlichen Gütern auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückbefördern, bei einem Dritten, der über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügt, einlagern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.
- 13.5. Werden dem Terminal LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.
- 13.6. Der Terminal behält sich vor, LE mit gefährlichen Gütern oder Gütern mit besonderen Eigenschaften (z.B. verderbliche oder kostbare Güter) vom Umschlag in ihren Güterterminals auszunehmen. In diesem Fall wird der Terminal den Vertragspartner in angemessener Frist informieren.
- 13.7. Die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) und auf der Straße (ADR) sind vom Kunden einzuhalten.
- 13.8. Insbesondere hat der Auftraggeber die StLB schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Gefahrgut wird von den StLB nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist. Vor Übernahme der Sendungen müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen. Der Auftraggeber haftet den StLB für alle Schäden und Nachteile und stellt die StLB von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

14. Verhaltensregeln

- 14.1. Der Kunde akzeptiert die „Allgemeinen Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd“ und ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer entsprechend zu unterweisen. Die Verhaltensregeln sind vor Ort aufgelegt bzw. im Internet abrufbar (<http://www.stlb.at/terminal-graz-sued/>). Auf Punkt 2.2. dieser AGB wird zudem verwiesen.
- 14.2. Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Verhaltensregeln am Terminal Graz Süd kann der Terminal Personen das Befahren und/oder Betreten des Terminalgeländes untersagen.



15. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

- 15.1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Umschlag- und Abstellpreisliste sowie das Benützungsentgelt gemäß Schienennetznutzungsbedingungen.
- 15.2. Alle von den StLB angegebenen Preise verstehen sich stets als Nettopreise in Euro, in denen die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten ist. Die Preise in Angeboten gelten nur für die angegebene Bindungsdauer.
- 15.3. Zahlungen sind auf ein von uns zu bestimmendes Konto lastenfrei zu überweisen. Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne (Skonto-)Abzug zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu zahlen.
- 15.4. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.
- 15.5. Gegen die Forderungen der StLB ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist fällig und mittels Anerkenntnis oder rechtskräftigem Urteil festgestellt.
- 15.6. Gegen Rechnungen kann innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt eine Rechnung der StLB als vom Kunden anerkannt.
- 15.7. Solange der Kunde sich mit Leistungsentgelten von insgesamt mehr zwei Monatsrechnungen in Zahlungsverzug befindet, können die StLB die Ausführung aller weiteren vereinbarten Leistungen nach eigenem Ermessen von der vollen Befriedigung oder der Sicherstellung aller offenen Leistungsentgelte abhängig machen (durch Bankgarantie, Bürgschafts- oder Patronatserklärung) sowie für jede weitere Leistung die Bezahlung im Voraus verlangen.

16. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 16.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 16.2. Für die Rechtsbeziehung zwischen den StLB und dem Auftraggeber gilt das österreichische materielle Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.3. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die durch die Leistungsänderung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 16.4. Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- 16.5. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag der vorliegenden AGB vor.
- 16.6. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Absicht der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung einer Leistungsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt oder zeigen sollte.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz



- 17.1. Die in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Erkenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit und die Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zu entsprechender Geheimhaltung.
- 17.2. Die Weitergabe von Daten über die Betriebsabwicklung, Fahrbetriebsmittel, Betriebsgeheimnisse oder andere betriebliche Eigenheiten ist nur zulässig, soweit sie zur ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung, an aktuelle oder potentielle Versicherer, an zur Verschwiegenheit verpflichtete berufsmäßige Parteienvertreter, oder in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgt.
- 17.3. Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine dem Terminal bekannt gegebenen Daten vom Terminal selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen oder einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit der Vertragspartner im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interesse, die einer Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

Steiermärkischen Landesbahnen